

STAATSKANZLEI

Generalsekretariat

Wahlen und Abstimmungen

DEPARTEMENT

VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Gemeindeabteilung

Rechtsdienst

10. März 2025

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN AUF KOMMUNALER EBENE

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Im Zusammenhang mit kommunalen Wahlen und Abstimmungen häufig gestellte Fragen werden nachfolgend zusammengefasst und beantwortet.

Die wichtigsten Gesetzesgrundlagen sowie Informationen zur Gültigkeit der Stimmabgabe finden Sie in den entsprechenden Merkblättern im [Extranet](#) für die Gemeinden.

Majorzwahlen		
1	Anordnung kommunale Wahlen: Wer ordnet kommunale Wahlen an und wem ist dieser Termin mitzuteilen?	<i>Der Regierungsrat legt den Zeitrahmen für die periodischen Wahlen auf kommunaler Ebene nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 lit. a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 fest. Während dieser Zeitdauer sind die Gemeinden in der Festlegung ihrer Wahltermine frei. Eine Mitteilung an das zuständige Departement (DVI) hat nicht zu erfolgen. Die Ersatzwahlen für Gemeinderäte und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen werden nach § 13 Abs. 1 Ziff. 3 lit. a GPR vom Gemeinderat angeordnet.</i>
2	Stimmrechtsbescheinigungen: Gelten beim Anmeldeformular (Wahlvorschlag) die Bestimmungen zu den Unterschriften analog Volksinitiativen und Referenden?	<i>Eine klare Regelung lässt sich dem kantonalen Recht nicht entnehmen. In § 29a Abs. 1 GPR ist nur erwähnt, dass die Wahlvorschläge von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen sind. Nähere Vorschriften dazu werden auch in der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR) vom 25. November 1992 nicht gemacht. Es gelten deshalb weniger strenge Regeln als bei den Volksbegehren. Die eigenhändige Unterschrift genügt, Namen und Vornamen müssen nicht auch eigenhändig geschrieben sein.</i>
3	Darf ein Kandidat/eine Kandidatin selber als einer der mind. 10 Stimmberechtigten sein/ihr eigenes Anmeldeformular unterzeichnen?	<i>Im Gegensatz etwa zu den Grossratswahlen, bei denen § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl des Grossen Rates (Grossratswahlgesetz) vom 8. März 1988 klar bestimmt, dass Kandidierende den Wahlvorschlag, auf dem sie aufgeführt sind, nicht unterschreiben dürfen, legt § 29a Abs. 1 GPR nur fest, dass die Wahlvorschläge von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen sind. Nähere Vorschriften dazu werden auch in der VGPR nicht gemacht. Daraus folgt, dass eine kandidierende Person ihren eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen kann.</i>

Majorzwahlen		
4	Darf ein Wahlvorschlag nach Einreichung durch die Kandidatin/den Kandidaten zurückgezogen werden?	<i>Der Rückzug der Anmeldung ist bis zum Ablauf der Anmeldefrist möglich. Nach Ablauf der Anmeldefrist, ist gemäss § 29a Abs. 1 GPR der Rückzug der Anmeldung nicht mehr möglich.</i>
5	Wahlpropaganda: Dürfen die Parteien mit der Wahlpropaganda für die Einwohnerratswahlen auch Werbung für die Gemeinderatswahlen (Majorzwahlen) machen?	<i>Die Abgabe von Flugblättern ist nur für Proporzwahlen gemäss § 16 Abs. 4 GPR vorgesehen. Bei Majorzwahlen ist dies gesetzlich nicht vorgesehen und somit auch nicht erlaubt.</i>
6	Wahlzettel: Ist die Nummerierung der Kandidierenden auf dem Majorwahlzettel zulässig?	<i>Im Gegensatz zu Proporzwahlen ist bei Majorzwahlen eine Nummerierung der Kandidierenden nicht vorgesehen. Eine solche ist deshalb nicht zulässig. Bei Majorzwahlen können im ersten Wahlgang nicht nur die vorgeschlagenen Personen gewählt werden, sondern nach § 30 Abs. 1 GPR kann jede/r wahlfähige Stimmberechtigte als Kandidatin oder Kandidat gültige Stimmen erhalten. In solchen Fällen könnte gar keine Nummer zugeteilt werden.</i>
7	Nach Ablauf der Anmeldefrist: Wann ist die Gemeinde verpflichtet, die eingegangenen Kandidaturen zu veröffentlichen?	<i>Für den 1. Wahlgang ist vorgesehen, sofern es zu einer Urnenwahl kommt, dass die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen sind (§ 29a Abs. 3 GPR). Dies geschieht in der Regel mit dem Wahlzettel. Diese Regelung lässt es den Gemeinden frei, ob sie die Namen der im 1. Wahlgang kandidierenden Personen online publizieren und/oder im offiziellen Anschlagkasten aushängen wollen. Es gibt dazu keine Verpflichtung und auch keine zeitlichen Vorgaben. Bei einem zweiten Wahlgang sind die Namen der angemeldeten Kandidierenden unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Wahlzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen (§ 32 Abs. 5 GPR).</i>
8	Gemeinderatswahlen mit Nebenwahlen: Kann eine Person gleichzeitig als Gemeindevorsteher und als Vizevorsteher eine Stimme erhalten?	<i>Ja, sofern sie gleichzeitig auch die Stimme als Gemeinderat erhält oder bereits Mitglied des Gemeinderats ist.</i>
9	Ersatzwahlen: Wie sind Stimmen für eine Person zu qualifizieren, die bereits Mitglied der zu wählenden Behörde ist?	<i>Diese Stimmen sind ungültig, da ein bereits gewählter Amtsträger oder eine bereits gewählte Amtsträgerin nicht nochmals in die gleiche Behörde gewählt werden kann, damit nicht wahlfähig ist und keine Stimmen mehr erhalten kann (nicht wahlfähige Personen gemäss § 21 Abs. 2 GPR).</i>
10	Für eine Behörde mit beispielsweise 5 Sitzen wurden drei Personen vorgeschlagen, die in stiller Wahl gewählt worden sind. Für die übrigen zwei Sitze ist eine Urnenwahl durchzuführen (ohne Kandidierende). Wie sind Stimmen für Personen, die bereits in stiller Wahl gewählt worden sind, zu qualifizieren?	<i>Diese Stimmen sind ungültig, da ein bereits gewählter Amtsträger oder eine bereits gewählte Amtsträgerin nicht nochmals in die gleiche Behörde gewählt werden kann, damit nicht wahlfähig ist und keine Stimmen mehr erhalten kann (nicht wahlfähige Personen gemäss § 21 Abs. 2 GPR).</i>

Majorzwahlen		
11	Kann eine Person gültige Stimmen für eine Behörde erhalten, auch wenn sie bereits gewähltes Mitglied einer anderen Behörde ist?	<i>Ja, das ist möglich. Im Falle einer Wahl in ein Amt, für das mit dem anderen Amt eine Unvereinbarkeit besteht, muss sich die/der Gewählte entscheiden, welches Amt sie/er ausüben will, und evt. bei der Behörde, in die sie/er bereits gewählt ist, demissionieren.</i>
12	Ist jemand wählbar, der zwar nach der Wahl, aber noch vor Amtsantritt volljährig und damit stimmberechtigt wird?	<i>Im Kanton Aargau ist nach § 5 GPR wählbar, wer stimmberechtigt ist. Nach § 59 der Kantonsverfassung (KV) sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben [...] stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht folgt somit dem aktiven. Wählbar ist man, sobald man das aktive Wahlrecht ausüben darf, also mit dem Eintrag ins Stimmregister seiner Wohnsitzgemeinde. Bei Wahlen ist der Zeitpunkt der Wahl massgebend, nicht der Beginn der Amtsperiode.</i>
13	Können auf dem Wahlprotokoll auch Personen namentlich ausgewiesen werden, welche Stimmen erhalten, aber für die entsprechende Wahl nicht offiziell als Kandidierende angemeldet sind?	<i>Ja, im 1. Wahlgang kann jede/r wahlfähige Stimmberechtigte/r als Kandidatin/Kandidat gültige Stimmen erhalten (§ 30 Abs. 1 GPR). Wenn die Stimmen für andere Personen als die offiziell Kandidierenden einzeln erfasst und auf dem Wahlprotokoll ausgewiesen werden sollen, können diese Personen genau gleich wie die "offiziellen" Kandidierenden in der Wahl- und Abstimmungssoftware VeWork erfasst werden (z.B. wenn alle Gemeinderatskandidatinnen und -kandidaten auch bei den "Nebenwahlen" namentlich ausgewiesen werden sollen). <i>Ob und, wenn ja, welche und wie viele weitere Personen, die gültige Stimmen erhalten haben, auf dem Wahlprotokoll namentlich ausgewiesen werden, entscheidet das kommunale Wahlbüro.</i> <i>Bei 2. Wahlgängen ist dies hingegen nicht möglich. Im 2. Wahlgang sind nur die angemeldeten Kandidierenden wählbar (§ 32 GPR). Auf andere Personen entfallende Stimmen sind ungültig.</i></i>
14	Wie berechnet sich das absolute Mehr?	<i>Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördenmitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Das Ergebnis ist auf die nächsthöhere ganze Zahl zu runden (§ 22 Abs. 2 GPR). Leere und ungültige Wahlzettel beziehungsweise Stimmen fallen ausser Betracht und werden nicht eingerechnet.</i>
15	Losziehung bei gleicher Stimmenzahl: Wer hat die Losziehung vorzunehmen?	<i>Die Ziehung des Loses obliegt bei den Gemeindewahlen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Wahlbüros (§ 34 Abs. 2 lit. d GPR).</i>

Majorzwahlen		
16	Eine Person wurde sowohl in den Gemeinderat wie auch in die Finanzkommission gewählt; diese beiden Ämter sind nicht miteinander vereinbar. Innerhalb welcher Frist muss die Wahl in eines der beiden Ämter ausgeschlagen werden?	<p><i>Sofern die Wahlannahmeerklärung nicht bereits vorliegt, müssen die Gewählten gemäss § 35 Abs. 2 GPR innert 3 Tagen nach der Wahl, die Annahme der Wahl erklären. (Wenn die Wahl für ein Amt nicht angenommen wird, findet für dieses ein zweiter Wahlgang statt.)</i></p> <p><i>Liegt die Wahlannahmeerklärung demgegenüber vor, ist die Wahl gültig zustande gekommen. Die/der Gewählte muss sich entscheiden, welches Amt sie/er ausüben will. In Bezug auf das Amt, das sie/er nicht ausüben möchte, hat sie/er zu demissionieren. (Für das Amt muss eine neue Ersatzwahl ausgeschrieben werden.)</i></p>
17	Wann und in welcher Form sind dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres (DVI) die Angaben zu den Gewählten mitzuteilen?	<i>Die Meldung der auf kommunaler Ebene gewählten Mitglieder von Behörden und Kommissionen (§ 33 Abs. 3 VGPR) erfolgt mittels Eingabe im Behördenverzeichnis der kantonalen Wahl- und Abstimmungssoftware Ve-Work.</i>
18	Keine Kandidaturen im 2. Wahlgang: Wie ist vorzugehen?	<i>Können im 2. Wahlgang nicht alle Sitze besetzt werden, ist für die noch offenen Sitze innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement (DVI) auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren (§ 33 Abs. 3 GPR).</i>

Abstimmungen		
19	Wer ordnet die kommunalen Abstimmungen an und wem ist dieser Termin mitzuteilen?	<i>Nach § 13 Abs. 1 Ziff. 3 lit. c GPR werden Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten vom Gemeinderat angeordnet. Seitens des kantonalen Rechts besteht keine Pflicht, der Gemeindeabteilung DVI oder der Staatskanzlei diesen Termin zu melden oder anzuzeigen.</i>

Allgemeines		
20	Wahlbüro Wer und wie viele Personen des Wahlbüros müssen für die Vornahme der Vorbereitungshandlungen gemäss § 20 Abs. 4 lit. a GPR (Öffnen der Antwortkuverts und separieren der Stimmrechtsausweise von den Stimmzettelkuverts) anwesend sein?	<i>Es müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros anwesend sein (vgl. § 13 VGPR), d.h. z.B. die Aktuarin/der Aktuar und eine Stimmzählerin/ein Stimmzähler oder die Präsidentin/der Präsident und eine Stimmzählerin/ein Stimmzähler.</i>
21	Wahlbüro Die Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderats finden am gleichen Tag wie die Gesamterneuerungswahlen der Stimmzählerinnen und Stimmzähler statt. Alle Bisherigen stellen sich zur Wiederwahl. Wer leitet in einem solchen Fall das Wahlbüro?	<i>In diesem Fall gibt es zwei Wahlbüros. Das eine Wahlbüro ist für die Gemeinderatswahlen zuständig und wird von einer gewählten Stimmzählerin oder einem gewählten Stimmzähler geleitet (§ 9 Abs. 1 GPR). Das andere Wahlbüro ist für die übrigen Wahlen zuständig und wird von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet (§ 8 Abs. 2 GPR). Es ist mit geeigneten organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass soweit möglich keine "Vermischung" stattfindet bzw. dass die Auszählung der Wahlzettel und die Ermittlung der Ergebnisse je korrekt durchgeführt werden.</i>

22	<p>Wahlbüro Es ist die Wahl von fünf Stimmzählerinnen/Stimmzählern durchzuführen. Drei bisherige Stimmzähler/innen konnten in stiller Wahl wiedergewählt werden. Für die zwei übrigen Sitze sind keine Kandidaturen eingegangen und es muss eine Urnenwahl durchgeführt werden. Dürfen die drei bisherigen in stiller Wahl gewählten Stimmzähler/innen für die Mithilfe im Wahlbüro aufgeboden werden?</p>	<p><i>Gemäss § 12 Abs. 2 VGPR dürfen Mitglieder, die an einer Wahl als Kandidaten beteiligt sind, bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken. Diejenigen Stimmzählerinnen und Stimmzähler, die still gewählt worden sind, dürfen bei der Auszählung der Stimmen mitwirken.</i></p>
23	<p>Unvereinbarkeiten: Wie sind die Unvereinbarkeiten bei im Konkubinat lebenden Personen geregelt?</p>	<p><i>Konkubinate werden vom Unvereinbarkeitsgesetz nicht erfasst. Zwei nicht verheiratete, zusammenlebende Personen können somit gleichzeitig in der gleichen Behörde sein (beispielsweise eine Person im Gemeinderat und die andere in der Finanzkommission).</i></p>
24	<p>Unvereinbarkeiten: Wie ist der Verwandtenschluss bis und mit 2. (unvereinbar) bzw. 3. Grades (vereinbar) zu verstehen?</p>	<p><i>Anzahl Grad bedeutet die Anzahl der zwischen zwei Personen liegenden Geburten. Zwischen einer Person und ihrem Vater liegt eine diese Personen verbindende Geburt (= 1 Grad). Zwischen einer Person und ihrem Bruder liegen zwei verbindende Geburten, weil die Linien über den Vater/die Mutter gehen (= 2. Grad). Zwischen einer Person und ihrem Neffen liegen drei verbindende Geburten. Zuerst wieder zwei bis zum Bruder oder der Schwester und noch eine weitere vom Bruder oder von der Schwester zu deren Kinder (= 3. Grad). Die Konstellation Person und Neffe/Nichte ist Verwandtschaft 3. Grades. Es besteht keine Unvereinbarkeit.</i></p>
25	<p>Fristen bei der Zustellung kommunaler Abstimmungs- und Wahlunterlagen</p>	<p><i>Gemäss § 16 Abs. 2 GPR müssen die Unterlagen zu kommunalen Abstimmungsvorlagen spätestens 14 Tage vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten eingetroffen sein. Die Wahl- und Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise für kommunale Vorlagen müssen den Stimmberechtigten spätestens 10 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zugestellt werden (§ 16 Abs. 3 GPR).</i></p>